

Nekrologe 1923.

Philosophisch - philologische Klasse.

Am 26. Dezember 1921 starb das korrespondierende Mitglied der I. Klasse, Geheimer Rat **Dr. Ludwig Mitteis**, ord. Professor des römischen und bürgerlichen Rechts an der Universität Leipzig. Geboren am 17. März 1859 zu Laibach in Krain als Sohn des Gymnasialdirektors Dr. Heinrich Mitteis kam er als Kind mit seinem Vater nach Wien, wo dieser als Direktor des Theresianischen Gymnasiums und Vizedirektor der Theresianischen Akademie wirkte. So war es altösterreichische Luft, in der der Knabe zum Jüngling heranwuchs. Die Verbindung mit dem Theresianum, der Erziehungsstätte des vornehmen Hochadels sowie des Militär- und Beamtenadels, blieb aufrecht, als nach des Vaters Tode der absolvierte Jurist und Rechtspraktikant Juristenpräfekt der Anstalt wurde. Heimat- haus und Schule waren aber nicht bloß mit österreichischer, sondern auch mit humanistischer Tradition erfüllt. So war er bewußt und mit Überzeugung Anhänger der humanistischen Bildung und hat noch in den letzten Jahren seines Lebens in einem Vortrage in Wien über „Antike Rechtsgeschichte und romanistisches Rechtsstudium“ für Latein und Griechisch seine ganze Person eingesetzt. Ohne diese Bildung hätte er selber sein Lebenswerk nicht schaffen können. Ebenso wenig aber ohne die juristische Praxis, die ihn befähigte, in der antiken Aktenwelt sich zurecht zu finden und dort Dinge zu sehen, die etwa dem Philologen ohne lebendige Rechtsanschauung verborgen bleiben mußten. Seine Universitätsstudien führen ihn nicht über Wien hinaus. Erst als Rechtspraktikant fügt er ein Leipziger Semester an. Privatdozent in Wien, Extraordinarius und Ordinarius an der Deutschen Universität in Prag,

dann wenige Jahre gefeierter Lehrer in Wien, endlich seit 1899 in Leipzig. Glänzend ist der Aufstieg, rasch und leicht fallen die Erfolge in den Schoß, glücklich ist das Familienleben. Aber die letzten Jahre sind voll Krankheit und Sorge, umdüstert vom schweren Schicksalsschlag des Todes der Frau. Sein Tod war Erlösung, so sehr ihn liebevollste Pflege umgab, so sehr er gesund und arbeitskräftig bleiben wollte.

Der Höhepunkt seines wissenschaftlichen Schaffens ist auffallend früh erreicht. Eine glückliche Fügung hatte damals in der Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer dem jungen Gelehrten für die Erforschung der Antike ganz neue bisher ungeahnte Quellen erschlossen. Mitteis trat zur Herausgabe in Beziehung, wirkte an ihr später mit, hat aber mehr getan, als manche rastlose Editorenarbeit vor und nach ihm aufweisen darf: er hat mit genialem Blick die Bedeutung der Rechtsurkunden — und das waren die Großzahl aller Papyri — für die Erkenntnis des römischen und griechischen Rechts erkannt. Ihm — dem Praktiker — war es nichts Neues, aus Gerichtsakten, aus Heiratsverträgen, aus Schuldscheinen und Testamenten das Recht zu erkennen, das tatsächlich beim Volk in Übung stand, und das, wie man jetzt sah, so oft mit dem Rechte kontrastierte, das in den Gesetzen der Kaiser und den Schriften der römischen Juristen als „das römische Recht“ begegnet. Als Prager Extraordinarius schrieb Mitteis sein für die Rechtsgeschichte der römisch-griechischen Welt epochales Werk: „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ (1891). Die glückliche Wortprägung stellt das wissenschaftliche Problem sofort in klarstes Licht: Reichsrecht und Volksrecht. Dieses, das lebendige Recht des Lebens, tat sich mit einem Schlage auf. Wie die Fülle der farbigen Dialekte erst die Schriftsprache so ganz erkennen und begreifen läßt, so ging es jetzt mit der Erkenntnis des römischen Rechts. Mitteis hatte dafür die Spektralanalyse entdeckt und der Forschung zur Verfügung gestellt. Er hat der neueren Romanistik ein Forschungsfeld erschlossen, auf dem für eine reiche Zahl von Arbeitern Raum war. Sie sind auch

gekommen: aus der Zahl seiner Altersgenossen, vor allem aber eine Schar begeisterter Schüler in Deutschland und Österreich, aber auch sonst überall in der Welt, für die damals der Satz galt: *Germania docet*. Der eine und der andere nahm Neuland in Arbeit, auf das der Meister nur hingewiesen, das er selbst nicht mehr betreten hatte: so die orientalischen Rechte. Aber immer war die Richtschnur gründliche eigene philologische Bildung des auf einem fremdsprachigen Rechtsboden wirkenden Arbeiters. Immer ferner war die Frage gestellt nach dem Recht, das galt, und nach seinem Verhältnis zum Recht, das bloß in offizieller Geltung stehen sollte. Die Menge der zu leistenden Arbeit war gewaltig genug, um Generationen zu beschäftigen: für sie ist Mitteis der Führer, und sein Erbe zu mehren ist anerkannte Pflicht seiner Schule.

Er selbst hat in rastlosem Drange, mehr wohl als sein Körper ertragen konnte, an der Erforschung der neuen und in unerschöpflicher Fülle sich erneuernden Quellen geschafft. Er hat einen Band Leipziger Papyri publiziert (1906): er hat — mit Wilcken — in den Grundzügen und der Chrestomathie der Papyruskunde (1912) für Jahre hinaus ein standard work geschaffen, das zu vollenden beim raschen Fluß der neu zuströmenden Quellen schwer genug war. Er hat überall Wegzeiger aufgestellt für neue Bahnen, auf denen andere wandeln sollten. Er hat aber über dem Fremden und Neuen nie die Arbeit am Corpus Juris vergessen. Er hat sich in Plan und Generaldirektion des leider noch nicht erschienenen Interpolationenindex um die Bloßlegung des klassischen Rechts unter der byzantinischen Übermalung bemüht. Er hat im ersten und einzigen Bande seines Römischen Privatrechts bis auf die Zeit Diokletians (1906) die Grundbegriffe und die Lehre von der Juristischen Person behandelt. Seit 1901 hat er durch zwei Dezennien die Romanistische Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung geleitet und Jahr für Jahr Arbeit in diese Bände gesteckt, die allein eine schwächere Natur ganz beansprucht hätte. Daneben holte er sich stets neue Anregung aus der Beschäftigung mit dem modernen Recht des deutschen

bürgerlichen Gesetzbuchs; daneben war er wissenschaftlich und praktisch tätig auf dem Felde des Urheberrechts.

Der Raum erlaubt hier nicht mehr zu sagen. Ich habe in einem selbständig erschienenen Nekrologe „Ludwig Mitteis und sein Werk“ (Wien 1923) ausführlicher zu dem Stellung nehmen können, was Mitteis geschaffen hat und was sein Lebenswerk bedeutet. Dort ist auch auf acht Seiten Petitdruck ein Verzeichnis seiner Schriften gegeben. Aber alles, was er später Großes schuf und was er bis ins Kleinste durcharbeitete, ist Auswirkung der genialen Idee, die der junge Mann im „Reichsrecht und Volksrecht“ der juristischen und philologischen Mitwelt vorgelegt hatte. Mit Mitteis ist ein Großer in der deutschen Gelehrtenwelt heimgegangen, und unsere Akademie darf auch ihn mit stolzer Erinnerung zu den Ihren zählen. Sein Werk wird als hochragendes Zeichen deutscher Wissenschaft bestehen und sein Name in Ehren bleiben in heimischen und in fremden Landen.

Leopold Wenger.